



EAP: 920-5

Hof bei Salzburg, am 21.11.2001

Hundesteuerordnung

*der Ortsgemeinde Hof bei Salzburg
vom 14.12.2000 mit der Ergänzung vom 08.11.2001*

§ 1

Steuergegenstand

In der Gemeinde Hof bei Salzburg unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden, die nicht als Wachhunde, Blindenführerhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, einer Abgabe nach Maßgabe dieser Steuerverordnung.

§ 2

Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtig ist der Halter eines Hundes. Als Halter aller in einem Haushalt oder einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt im Zweifel der Haushaltsvorstand oder der Betriebsinhaber.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Dem Hundehalter obliegt der Nachweis, dass ein Hund das Alter von 3 Monaten noch nicht erreicht hat. Sofern dieser Nachweis nicht erbracht wird, ist die Hundesteuer zu entrichten.
- (4) Wird ein Hund, für den bereits nach den Bestimmungen dieser Verordnung eine Steuer vorgeschrieben worden ist, entgeltlich oder unentgeltlich erworben, so ist vom Erwerber für das gleiche Jahr keine weitere Abgabe mehr zu entrichten. Wird an Stelle eines nachweislich verendeten, getöteten oder abhandengekommenen Hundes, für welchen die Steuer bereits vorgeschrieben wurde, von demselben Steuerpflichtigen ein anderer Hund gehalten, so entsteht im gleichen Jahr für die Haltung dieses Hundes keine Steuerpflicht.

§ 3

Höhe der Steuer

Die Steuer wird für das Rechnungsjahr erhoben und jährlich mit der Beschlussfassung über die Steuersätze, Gebühren und Abgaben sowie die privatrechtlichen Entgelte festgelegt.

§ 4

Befreiung von der Steuer

- (1) Befreiung von der Steuer ist auf Antrag zu gewähren für
 - a) Diensthunde des Polizei-, Gendarmerie-, Zoll- und Justizwachdienstes sowie des Bundesheeres;
 - b) Lawinensuchhunde sowie Hunde des Bergrettungsdienstes und des Roten Kreuzes;
 - c) Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind;
 - d) Partnerhunde, soweit sie von anerkannten Vereinen zur Förderung von Partnerhunden ausgebildet werden bzw. wurden.

(2) Von der Entrichtung der Hundesteuer sind auf Antrag Personen zu befreien, deren notdürftiger Lebensunterhalt durch die Entrichtung der Abgabe gefährdet ist (mittellose Personen).

(3) Bei der Beurteilung der Frage, ob in den Fällen des Abs. 2 der notdürftige Lebensunterhalt gefährdet ist, sind die Richtsätze, die nach den jeweiligen pensionsrechtlichen Bestimmungen für die Gewährung einer Ausgleichszulage (Ergänzungszulage) festgesetzt sind, vermehrt um 12 v.H. heranzuziehen und das gesamte Einkommen aller Personen, die mit dem Antragsteller im gemeinsamen Haushalt leben, zu berücksichtigen.

(4) Als Einkommen im Sinne des Abs. 3 sind die um den monatlichen Mietzins für die Wohnung des Antragstellers (ohne Beheizung und ohne Kosten für Gas und elektrischen Strom) und die um die gesetzlichen Abzüge verminderten monatlichen Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes zu verstehen, wobei steuerfreie Einkünfte nicht zu berücksichtigen sind.

(5) Das Vorliegen eines Befreiungsgrundes gemäß den Absätzen (1) und (2) ist vom Antragsteller nachzuweisen.

(6) Die Abgabenbehörde hat eine gewährte Befreiung zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nicht mehr gegeben sind.

§ 5

Steuerermäßigung

(1) Hundezüchtern, die nachweislich ausschließlich rassenreine Hunde, und zwar mindestens je zwei der gleichen Rasse, darunter wenigstens 1 Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird, sofern nicht eine Ausnahme von der Besteuerung im Sinne des § 1 besteht, auf Antrag eine Steuerermäßigung gewährt, wenn sie ihre Zwinger und ihre Zuchttiere sowie die von ihnen gezüchteten Hunde in ein österreichisches Zuchthundebuch bei einem österreichischen kynologischen Verband eintragen lassen.

(2) Die Ermäßigung beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der im § 3 angegebenen Sätze. Wenn in einem Zwinger mehr als drei Zuchthunde gehalten werden, ist eine Ermäßigung in dem Ausmaß zu gewähren, dass die Steuer den im § 3 für den ersten und zweiten Hund festgelegten Steuerbetrag nicht überschreitet.

(3) Vom Hundezüchter gezüchtete Hunde sind bis zum Alter von 6 Monaten von der Steuer befreit, wenn sie im Zwinger des Hundezüchters gehalten werden.

(4) Eine Ermäßigung wird nur gewährt, wenn für die Hunde geeignete, den Forderungen des Tierschutzgesetzes entsprechende, einwandfreie Unterkunftsräume vorhanden sind, und nur unter der Bedingung, dass ordnungsmäßige, der Abgabenbehörde jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand sowie jede Veränderung des Bestandes an Hunden zu ersehen ist und die Ab- und Zugänge von Hunden, bei Abgabe von Hunden auch der Name und die Adresse des Erwerbers, der Abgabenbehörde innerhalb einer Woche gemeldet werden.

(5) Die Steuerermäßigung erlischt mit Beginn desjenigen Kalenderhalbjahres, in das eine etwaige Nichterfüllung dieser Bedingungen fällt.

§ 6

Entstehung der Steuerschuld und Fälligkeit

(1) Für das Halten eines mehr als drei Monate alten Hundes entsteht die Steuerschuld mit dem Zeitpunkt des Erwerbes des Hundes, im Falle eines Zuzuges mit einem solchen Hund mit dem Zeitpunkt des Zuzuges. Für das Halten neugeworfener Hunde entsteht die Steuerschuld mit dem Zeitpunkt, in dem der Hund das Alter von drei Monaten erreicht.

(2) Die Steuer wird jeweils am 31. Jänner und am 31. Juli jeden Jahres mit der Hälfte des Jahresbeitrages fällig.

(3) Entsteht die Steuerschuld erst in der zweiten Hälfte eines Kalenderjahres, so ist lediglich die Hälfte des Jahresbetrages der Hundesteuer zu entrichten.

(4) Erfolgt die Zustellung des Steuerbescheides nach dem 31. Jänner, aber vor dem 31. Juli, ist die Hundesteuer jeweils mit der Hälfte des Jahresbeitrages ein Monat nach Zustellung des Bescheides und am 31. Juli fällig.

(5) Erfolgt die Zustellung des Steuerbescheides nach dem 31. Juli, ist die vorgeschriebene Hundesteuer zur Gänze ein Monat nach Bescheidzustellung fällig.

§ 7 Wachhunde

(1) Wachhunde im Sinne dieser Verordnung sind Hunde im Alter von mindestens 6 Monaten, die auf Grund ihrer Körpergröße und Wesensart oder auf Grund eines Nachweises als Wachhund geeignet erscheinen und bei Vorliegen der Bewachungsbedürftigkeit tatsächlich zur Bewachung von

- a) Land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder
- b) Gewerbebetrieben, Lagerplätzen oder Lagerräumen oder
- c) Obst-, Gemüse- oder Blumengärten oder
- d) Wohngebäuden

verwendet werden. Bewachungsbedürftigkeit liegt dann vor, wenn auf Grund größerer Entfernungen der zu bewachenden Anlage von bewohnten Gebäuden oder auf Grund schlechter Verkehrsverbindungen oder sonstiger besonderer Verhältnisse mit einer raschen nachbarlichen Hilfe im Notfall nicht zu rechnen ist.

(2) Die Verwendung eines Hundes zu Wachzwecken setzt voraus, dass bei oder in den zu bewachenden Anlagen ein für den dauernden Aufenthalt des Hundes außerhalb von Wohnräumen geeigneter Raum (z.B. Hütte, Laufstall, Zwinger) zur Verfügung steht, von dem aus der Hund seinen Wachzweck erfüllen kann.

§ 8 Anzeigenpflicht und Feststellung der Ausnahme von der Besteuerung

(1) Jeder Erwerb eines Hundes oder Zuzug mit einem Hund in die Gemeinde Hof bei Salzburg ist der Abgabenbehörde binnen Monatsfrist anzuzeigen.

(2) Der Halter eines Wachhundes, Blindenführerhundes oder eines Hundes, der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten wird, hat gleichzeitig mit der Anzeige nach Abs. (1) den Verwendungszweck des Hundes und bei Wachhunden das Vorliegen der übrigen Voraussetzungen (§7) nachzuweisen.

(3) Jeder Hund, welcher abgeschafft, abhanden gekommen oder eingegangen ist, muss binnen einem Monat nach dem Ereignis bei der Abgabenbehörde angezeigt werden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.

(4) Die Abgabenbehörde hat mit Bescheid festzustellen, ob Hunde als Wachhunde, Blindenführerhunde oder Hunde in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden und im Sinne des § 1 von der Besteuerung ausgenommen sind.

(5) Jede Änderung in den Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Besteuerung gemäß Abs. (4) oder für eine Steuerbefreiung (§ 4) ist der Abgabenbehörde binnen einem Monat, gerechnet vom Eintritt des Ereignisses, anzuzeigen.

§ 9 Auskunftspflicht und Kontrolle

Jeder über ein Grundstück Verfügungsberechtigte ist verpflichtet, der Abgabenbehörde auf Befragen über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskünfte zu erteilen. Ebenso ist jeder Haushaltsvorstand sowie Betriebsinhaber und jeder Hundehalter zur wahrheitsgetreuen Auskunftserteilung über die Hundehaltung verpflichtet.

§ 10 Hundesteuermarke

- (1) Die Abgabenbehörde folgt dem Hundehalter für jeden Hund nach erfolgter Anmeldung eine kostenlose Hundesteuermarke aus. Die Hundemarken werden von der Abgabenbehörde periodisch (3 Jahre) kostenlos erneuert und den Hundesbesitzern zugesandt.
- (2) Bei Verlust der Hundesteuermarke ist dem Hundehalter auf Antrag gegen Ersatz der Anschaffungskosten eine Ersatzmarke auszufolgen.
- (3) Außerhalb des Hauses oder einer umzäunten Liegenschaft müssen die Hunde mit der in leicht sichtbarer Weise befestigten Hundesteuermarke versehen sein.
- (4) Hundesteuermarken, deren Geltungsdauer abgelaufen ist, oder andere den Hundesteuermarken ähnliche Marken dürfen den Hunden nicht angelegt werden.
- (5) Bis zur Ausgabe einer neuen Marke hat der Hund die ursprünglich ausgegebene Marke zu tragen.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Steuerverordnung tritt mit dem der ortsüblichen Kundmachung der Gemeinde Hof bei Salzburg folgenden Tag in Kraft.
- (2) Gleichzeitig werden alle bisher erlassenen, die Hundesteuer betreffenden Bestimmungen mit der Maßgabe außer Kraft gesetzt, dass sie auf Steuertatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bewirkt worden sind, noch Anwendung finden.

§ 12 Übergangsbestimmungen

Bei Inkrafttreten dieser Hundesteuerverordnung bereits bescheidmäßig festgestellte Ausnahmen von der Besteuerung (§ 4) und Steuerermäßigungen (§ 5) behalten, so lange in den hiefür nach den maßgeblichen Vorschriften bestehenden Voraussetzungen keine Änderung eintritt, ihre Wirksamkeit.

Der Bürgermeister

